

# **TRANSPARENZREGISTER**

## **Politischen Erklärung**

### **anlässlich der Annahme der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenzregister**

1. Die Unterzeichnerregierungen begrüßen den Beschluss des Parlaments, des Rates und der Kommission, eine Interinstitutionelle Vereinbarung über ein verbindliches Transparenzregister (im Folgenden „Interinstitutionelle Vereinbarung“) zu schließen, mit der ein koordinierter Ansatz für transparente und ethischen Grundsätzen entsprechende Interaktionen zwischen den Organen der EU und Interessenvertretern auf der Grundlage des Grundsatzes der Konditionalität festgelegt wird.
2. Die Unterzeichnerregierungen bekräftigen ihre Absicht, transparente und ethischen Grundsätzen entsprechende Interaktionen auch dann zu fördern, wenn Interessenvertreter versuchen, Einfluss auf die Art und Weise zu nehmen, wie die nationalen Behörden am Beschlussfassungsprozess der Europäischen Union teilnehmen.
3. Sie verpflichten sich daher insbesondere, während ihrer Amtszeit als Vorsitz des Rates der Europäischen Union und in den sechs Monaten vor dieser Amtszeit Besprechungen zwischen Interessenvertretern und ihrem jeweiligen Ständigen Vertreter und ihrem Stellvertreter des Ständigen Vertreters bei der EU von der Registrierung dieser Interessenvertreter im Transparenzregister abhängig zu machen.
4. Der im vorangegangenen Absatz dargelegte Grundsatz der Konditionalität gilt für Besprechungen, die mit dem Ständigen Vertreter und dem Stellvertreter des Ständigen Vertreters veranstaltet werden, wenn diese in ihrer Eigenschaft als amtierender oder künftiger Ratsvorsitz handeln.
5. Die vorliegende Erklärung wird dem Verwaltungsrat des Transparenzregisters gemäß Artikel 12 der Interinstitutionellen Vereinbarung übermittelt. Den Unterzeichnermitgliedstaaten steht es weiterhin frei, dem Verwaltungsrat des Transparenzregisters mitzuteilen, dass sie beabsichtigen, auch andere Arten von Interaktionen mit Interessenvertretern von einer Registrierung im Transparenzregister oder von ergänzenden Transparenzmaßnahmen abhängig zu machen oder von der vorliegenden Erklärung zurückzutreten.
6. Die mit dieser Erklärung übernommenen Verpflichtungen berühren nicht die auf nationaler Ebene erlassenen Maßnahmen zur Regelung von Interaktionen zwischen Interessenvertretern und nationalen Behörden.
7. Im Falle einer Änderung oder Überarbeitung der Interinstitutionellen Vereinbarung werden auch die mit dieser Erklärung übernommenen Verpflichtungen überprüft.